



EDV-Nutzungsordnung des BSZ Neustadt a.d. Aisch – Scheinfeld

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sollen den sinnvollen Umgang mit modernen Medien erlernen und umsetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden nachfolgend aufgeführte Regelungen zur Nutzung von schulischen Computern, privaten EDV-Geräten und des Internets getroffen. Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung im Unterricht sowie für schulische Zwecke außerhalb des Unterrichts.

1. Allgemeines

- ☒ Die EDV-Einrichtungen der Schule dienen als Lehr- und Lernmittel.
- ☒ Der Zugriff auf Inhalte muss den schulischen Anforderungen entsprechen und darf keine rechtswidrigen Inhalte umfassen.
- ☒ Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden an mitgebrachten privaten Geräten.

2. Nutzung der EDV-Ausstattung

- ☒ Bedienung der Hard- und Software gemäß den Anweisungen der Lehrkräfte.
- ☒ Essen und Trinken während der Nutzung ist untersagt.
- ☒ Veränderungen an der Installation und Konfiguration der Geräte sind verboten.
- ☒ Fremdgeräte (Handys, Tablets, Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person an das Netzwerk angeschlossen werden.
- ☒ Lehrkräfte sind berechtigt, Daten von Fremdgeräten zu überprüfen und diese gegebenenfalls einzuziehen.

3. Nutzung des Internets

- ☒ Die Nutzung des Internets ist nur für schulische Zwecke erlaubt.
- ☒ Das Herunterladen und Hochladen großer Dateien (z. B. Filme, Spiele) ist untersagt.
- ☒ Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.
- ☒ Cybermobbing ist ausdrücklich verboten.

4. Speicherung und Protokollierung

- ☒ Die Schule speichert personenbezogene Daten zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets.
- ☒ Der Datenverkehr kann stichprobenartig protokolliert werden.
- ☒ Gespeicherte Daten werden spätestens nach einem halben Jahr gelöscht, sofern kein Verdacht auf Missbrauch besteht.

5. Erstellung und Verbreitung von Medien

- ☒ Das Erstellen, Konsumieren und Teilen von Fotos und Videos ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.
- ☒ Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte.



6. Veröffentlichung von Internetseiten

- ☒ Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- ☒ Urheberrechte müssen beachtet werden, insbesondere bei digitalisierten Texten, Bildern und anderen Materialien.
- ☒ Eine Veröffentlichung darf nur mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ☒ Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, in diesem Fall sind die Daten zu löschen.

7. Strafrechtliche Bestimmungen

- ☒ Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Strafgesetzbuches (StGB), können zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- ☒ Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.
- ☒ Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen und die unbefugte Weitergabe oder Nutzung personenbezogener Daten können ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben.

8. Sanktionen

- ☒ Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu schulischen Ordnungsmaßnahmen führen.
- ☒ Die Schulleitung ist berechtigt, bei Missbrauch die Nutzung der EDV-Ausstattung zu untersagen.

gez. C. Müller, OStDin
Schulleiterin

Allgemeine Informationen

Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das einem im Rahmen der beruflichen Tätigkeit – dazu gehört auch ein Praktikum – oder des öffentlichen Dienstes anvertraut wurde, kann gemäß § 203 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.